

Ökostromgesetz: Auswirkungen der Regierungsvorlage

5. November 2004

Ziele der Regierungsvorlage:

- 1) **Optimierter Fördermitteleinsatz/Kosteneffizienz/ Heranführung an die Marktreife**
- 2) **Unterstützungsvolumen für neue Ökostromanlagen im Gesetz festgeschrieben/ Begrenzung der Mittel**
- 3) **Rechtssicherheit / Investitionssicherheit**
- 4) **Windkraftanlagen werden durch Ausschreibung ermittelt**

Kritikpunkte:

ad1) Optimierter Fördermitteleinsatz/Kosteneffizienz/Heranführung an die Marktreife

Beurteilung:

Kein optimierter Einsatz der Mittel / keine Kosteneffizienz

Bei Neuaufteilung der Förderungen erhält Windenergie – als billigste Technologie – nur mehr 20% (§ 21b). Einziges neues Effizienzkriterium ist Mindestwirkungsgrad bei Biomasse. Sonst keine weiteren Effizienzkriterien vorgesehen, außer Ausschreibung bei Windkraft, bei allen anderen nur nach First-come-first-serve-Prinzip. Höchstpreis bei Windenergie wird jährlich von einem ohnehin schon zu niedrigen Niveau jährlich um knapp 2% abgesenkt.

Ergebnis: Förderung teurer und Begrenzung billiger Technologien. Keine Effizienz, da schnelle, aber wenig effiziente Projekte zum Zug kommen können (Geschwindigkeit in Planung kostet Geld).

ad2) Unterstützungsvolumen für neue Ökostromanlagen im Gesetz festgeschrieben/ Begrenzung der Mittel

Beurteilung:

Zu geringe Förderbudgets - kaum weiterer Ausbau möglich

Die Begrenzung der Mittel ist das einzige Ziel, das wirklich erreicht wurde. Die gesamten neuen Fördermittel werden auf 17 Mio. Euro jährlich (§ 22a Abs 2) begrenzt.

Ergebnis: Das heißt, es gibt nur eine Deckelung der Kosten, aber nicht mehr Effizienz. In Summe können jährlich sonstige Ökostromanlagen mit einer max. Leistung von 63 MW gefördert werden: Davon entfallen 35 MW auf Windkraft, das sind ca. 16 moderne Windkraftanlagen.

Pro Jahr neu als Ökostromanlagen genehmigte Projekte						
MW	Windkraft	Biomasse fest + Abfall+ Mischfeuer	Photovoltaik	Biogas	Sonstiges	Summe
2002	135,5	49,8	8,7	0,8	8,7	203,4
2003	234,1	32,1	13,2	9,0	0,5	288,9
2004	200,0	84,0	0	46	k.A.	330,0
ab 2005	35,0	16,0	2,7	7,9	1,2	62,8

Bis 2003 Quelle e-control, 2004: Wind: Schätzung IG Windkraft; Biogas und Biomasse Hochrechnung der e-control Werte vom 1.HJ 2004; ab 2005 eigene Berechnungen.

Die Tabelle zeigt deutlich die drastische Reduzierung auf ca. 20% durch den neuen Entwurf bei allen Sparten, nicht nur bei Wind.

ad 3) Rechtssicherheit / Investitionssicherheit

Beurteilung:

Keine Rechtssicherheit – keine Investitionssicherheit

Der Entwurf bringt Rechtsunsicherheit für neue und bestehende Anlagen:

Der Anspruch auf Abnahme und Vergütung besteht laut § 10 Abs 3 - anders als bisher - nur mehr „nach Maßgabe der zur Abgeltung der Mehraufwendung zur Verfügung stehenden Mittel“.

Der Entwurf bedeutet weiters keine Investitionssicherheit mehr:

Alle Anlagenbetreiber, auch jene die sich nicht einer Ausschreibung unterziehen müssen (alle außer Wind), erfahren erst nach Abschluss des gesamten Genehmigungsverfahrens, ob sie im Ausschreibungsverfahren erfolgreich waren bzw. für sie noch Mittel im Fördertopf vorhanden sind.

Ergebnis: Die Planung von Projekten muss auf gut Glück durchgeführt werden.

(Windkraft: Planungsdauer 2-4 Jahre, Kosten 100.000 bis 200.000 €)

Bei Windkraftausschreibungen ist trotz Unsicherheit der Ausschreibung selbst für die Gewinner der Ausschreibung ein Rechtsanspruch auf einen Abnahmevertrag laut § 25e Abs. 1 dezidiert ausgeschlossen

Die unrechtmäßige Zahlungsverweigerung von Einspeisetarifen, durch die Verbund APG, die Anfang des Jahres die Diskussion zu einer Ökostromnovelle ausgelöst hat, wird nun durch das neue Gesetz legitimiert.

Das bedeutet:

- kein Betreiber kann mehr sicher sein, dass er das zugesagte Geld auch wirklich bekommt
- unter diesen Bedingungen ist eine Finanzierung der Projekte unmöglich
- GF riskieren eine fahrlässige Krida wenn sie Projekte unter diesen Bedingungen umsetzen
- Durch die Bemerkungen in den Erläuterungen stellt der Gesetzgeber indirekt selbst fest, dass der Gesetzestext keine Rechtssicherheit gibt. ¹

Verfassungswidrige Punkte

Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts rügt in seiner Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf zahlreiche grobe legistische Fehler. Der vom Ministerrat beschlossene Text weist in den relevanten Punkten keine wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Bartenstein-Entwurf auf. Von einer Verbesserung der Rechtssicherheit zum jetzigen Gesetz kann daher nicht gesprochen werden.

Dem BKA zufolge waren folgende Punkte des Begutachtungsentwurfes von Bartenstein verfassungs- bzw. gemeinschaftsrechtswidrig bzw. bedenklich:

- Spannungsverhältnis zu Legalitätsprinzip bei Windhundprinzip bei Abnahmepflicht von Kleinbiomasse/-biogasanlagen
- Sachlichkeit von Deckeln/Grenzwerten/individuellen Regelungen (zB Abnahmepflicht nur für prognostizierte Erzeugung)
- Ökoenergie AG ist öffentlicher Auftraggeber und als solcher den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen unterworfen, auch Ausnahme von Bundesvergabegesetz unbeachtlich, da den Bestimmungen der EU-Vergaberichtlinie unmittelbare Anwendbarkeit zukommt.

¹ Besonders befremdlich ist eine diesbezügliche Bemerkung aus den Erläuterungen zur Ministerratsvorlage: „Unbeschadet der in der Einbegleitung des § 10 enthaltenen Wendung „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“, wird der Gesetzgeber im Falle von Finanzierungslücken, unter Bedachtnahme insbesondere auf die gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben, jene Maßnahmen ergreifen, die zur Wahrung des Vertrauensschutzes der Ökostromanlagenbetreiber erforderlich sind.“ Mit dieser Aussage sagt der Gesetzgeber nichts anderes, als dass der neue Wortlaut selbst keine Rechtssicherheit schafft, man aber im Fall des Falles auf eine österreichische Lösung hoffen darf.

ad 4) Windkraftanlagen werden durch Ausschreibung ermittelt

Beurteilung:

Ausschreibungsverfahren ungeeignet & Ausschreibungsbedingungen Schikane

Europäische Erfahrungen beweisen, dass Ausschreibungsverfahren nirgends zu einem nennenswerten Ausbau von Ökostromanlagen geführt haben. (Bisherige Errichtung in Europa mit Ausschreibung liegt weit unter 10%!) Derzeit gibt es nur noch in Irland ein Ausschreibungssystem, mit dem bisher nur gut 200 MW Windkraft errichtet wurde. Die Ausschreibung ist daher ein ungeeignetes Instrument für einen weiteren Ökostromausbau.

Ergebnis: Es ist absehbar, dass nicht einmal die veranschlagten – minimalen – Kapazitäten bei der Windkraft errichtet werden können, denn zu den geplanten Bedingungen wird/kann sich seitens der Windkraft niemand ernsthaft beteiligen:

- Mit dem vorgeschlagenen Höchstpreis von 6,9 ct/kWh auf 10 Jahre, 75% im 11. Jahr sowie 50% im 12. Jahr (§ 25a Abs 3) ist eine Windkraftanlage in Ö nicht zu finanzieren.
- Die Abnahme zu dem im Ausschreibungsverfahren ermittelten Preis gilt laut § 10a Abs 4 nur für die prognostizierte Produktionsmenge. Gibt es z.B. ein gutes Windjahr, bekommt der Betreiber nur bis zum prognostizierten Jahresertrag den festgestellten Preis, danach nur den Marktpreis. Diese Regelung geht völlig an der Realität vorbei. Die Teilnehmer der Ausschreibung sind daher gezwungen, die angegebene Produktionsmenge unrealistisch hoch anzusetzen, wodurch wieder Fördervolumina unnötig belegt werden.
- Die Festsetzung eines Höchstpreises bei Windenergie widerspricht an sich den Grundsätzen einer Ausschreibung, mit der ja angestrebt wird, dass die Preise nicht festgelegt werden, sondern sich durch die Angebote ergeben.

Forderungen:

- **Wiederherstellung der Rechtssicherheit und Investitionssicherheit**
- **Anpassung der Ökostrom-Ziele: 10% sonstige Ökoenergie gemessen am Gesamtinlandstromverbrauch bis 2010**
- **Klarstellung, dass sich das 78,1% Ziel am tatsächlichen Verbrauch 2010 bemisst (vermutlich rund 72 TWh) und nicht am Verbrauch von 1997 (56,1 TWh)**
- **Kein Ausschreibungsmodell für Windkraftanlagen**
- **Abnahmepflicht über 20 Jahre**